



Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

An die
Stadtratsfraktion
Bayernpartei

Rathaus

15.12.2016

Anwohnerparken – Gibt es doppelte Lizenzen?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 14 – 20 / F 00736 von Herrn StR Johann Altmann, Herr StR Dr. Josef Assal, Frau StRin Eva Maria Caim, Herrn StR Richard Progl und Herrn StR Mario Schmidbauer vom 27.10.2016, eingegangen am 28.10.2016

Sehr geehrter Herr StR Altmann,
sehr geehrter Herr StR Dr. Assal,
sehr geehrte Frau StRin Caim,
sehr geehrter Herr StR Progl,
sehr geehrter Herr StR Schmidbauer,

mit Ihrer schriftlichen Anfrage vom 27.10.2016 bitten Sie die Verwaltungspraxis bei der Erteilung von Bewohnerparkausweisen im Hinblick auf mögliche Stellplatzberechtigungen für eine städtische oder private Anwohnergarage darzulegen.

Im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters beantworte ich Ihre in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen wie folgt:

Frage 1:

Dürfen Bewohner, die eine Berechtigung für eine städtische oder private Anwohnergarage haben, dennoch einen Ausweis für ein Parklizenzengebiet beantragen?

Antwort:

Bewohnerinnen und Bewohner, die eine Berechtigung für eine städtische oder private Anwoh-

nergarage besitzen, können keinen Bewohnerparkausweis erhalten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein spezieller Parkplatz angemietet wurde, oder verschiedene Stellplätze genutzt werden können. Sofern die Möglichkeit zur Inanspruchnahme eines Stellplatzes gegeben ist, fehlt es naturgemäß an der besonderen Härtesituation, um Parkprivilegien auf öffentlichem Verkehrsgrund einräumen zu können.

Frage 2:

Gelten die Berechtigungen für eine Anwohnergarage unter Umständen auch für das zugehörige Parklizenzgebiet, bspw. wenn die Garage voll besetzt ist?

Antwort:

Erkenntnisse darüber, dass Anwohnergaragen dauerhaft überbucht sind und Stellplatzberechtigte deswegen auf öffentlichen Verkehrsgrund ausweichen müssten, liegen dem Kreisverwaltungsreferat nicht vor. Garageninhaber werden schon aus betrieblichem Eigeninteresse nur so viele Berechtigungen vergeben, dass alle Mieterinnen und Mieter zu jeder Tageszeit eine gute Chance haben, einen Stellplatz vorzufinden. Anderenfalls müssten die Garageninhaber damit rechnen, dass ihre Kundinnen und Kunden - im Falle einer dauerhaften Überbelegung - keinen Vorteil mehr in der Berechtigung sehen und in der Konsequenz ihre Fahrzeuge dann doch lieber auf öffentlichem Verkehrsgrund mit einem Bewohnerparkausweis zu deutlich geringeren Kosten abstellen werden. Eine solche Vergabep Praxis der Berechtigungen wäre auf Dauer für die Garageninhaber letztendlich geschäftsschädigend. Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates wäre es dessen ungeachtet auch kontraproduktiv - möglicherweise von den Garageninhabern gewollte Überbelegungen - mit Bewohnerparkausweisen abzumildern. Dies würde die Garageninhaber dazu veranlassen, ggf. eine noch höhere Überbelegung in Kauf zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Böhle